TOP

Rat	09.12.2010

öffentlich

Vorlage Nr.	465/2010-2
Stand	22.11.2010

Betreff Kündigung der Betriebsführungsverträge des Wasser- und Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:
Der Rat beauftragt den Bürgermeister als Ersten Betriebsleiter des Wasser- und Abwasserwerkes der Stadt Bornheim, die zwischen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG und der Stadt Bornheim geschlossenen Betriebsführungsverträge für das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Stadt Bornheim mit Wirkung zum 31.12.2012 zu kündigen.

Sachverhalt:
Zwischen der Stadt Bornheim und der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (vormals Gasversorgung Euskirchen GmbH) wurden jeweils für das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Stadt Bornheim Betriebsführungsverträge geschlossen, in denen fest gelegt wurde, dass sich die Betriebsleitung des Wasser- und Abwasserwerkes zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin bedient. Die Verträge sind mit Wirkung vom 05.07.1996 in Kraft getreten und enden am 31.12.2012.

Hinsichtlich der Vertragsdauer trifft § 14 der Betriebsführungsverträge folgende Regelung:

"Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 24 Monaten vor seiner Beendigung schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils 5 Jahre."

Dies bedeutet, dass die Kündigungen spätestens bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 31.12.2012 erfolgen müssen, um eine Verlängerung der Verträge auszuschließen.

Im Rahmen ihres Konzessionierungsverfahrens prüft die Stadt Bornheim derzeit auch die Möglichkeiten einer Rekommunalisierung der Energieversorgungsnetze, d.h. einer Übernahme der Netzbetriebe durch die Stadt. Um ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten und die Entscheidungs- und Handlungsoptionen der Stadt im Hinblick auf mögliche Netzbewirtschaftungsmodelle nicht durch bestehende Verträge einzuschränken, ist die Kündigung der bestehenden Betriebsführungsverträge für das Wasser- und Abwasserwerk der Stadt Bornheim mit Wirkung zum 31.12.2012 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine